



BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KIRCHLICHEN RÄUME

Der Kirchgemeinderat Lützelflüh erlässt für die Benützung der kirchlichen Räume folgende Benützungsordnung:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung regelt die Benützung der Räume in der Pfrundscheune Lützelflüh und im Kirchgemeindehaus Grünenmatt.

Artikel 2

Zweckbestimmung

1. Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie dazu, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Somit haben kirchliche Veranstaltungen immer Vorrang.
2. Die kirchlichen Räume können in zweiter Linie auch für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch die kirchlichen Veranstaltungen und Anlässe nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 3

Organisation

1. Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für den Betrieb der kirchlichen Räume. Er entscheidet über Benützungsgesuche, und ihm obliegt die Aufsicht.
2. Der Kirchgemeinderat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere die Reservation, einen Beauftragten bestimmen.

Artikel 4

Vergebung der Räume

1. Benützungsgesuche für Veranstaltungen sind unter Bekanntgabe des Programms rechtzeitig an die zuständige Reservationsstelle oder an den Ressortleiter "Liegenschaften" des Kirchgemeinderates zu richten; darin sind auch Wünsche für die Benützung von Küche, Apparaten und Musikinstrumenten zu erwähnen.
2. Über Benützungsbewilligungen für längere Zeit kann der Kirchgemeinderat zweimal jährlich neu entscheiden, nämlich auf den 1. August (Winterhalbjahr) und auf den 1. Februar (Sommerhalbjahr).
3. Ein Recht auf Dauerbenützung der Räume kann nicht zugesichert werden.
4. Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, erteilte Benützungsbewilligungen aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Eigenbedarf, missbräuchlicher Benützung, Verursachung von Schäden usw.) ohne Entschädigung zurückzuziehen.

Artikel 5

Benützung der Räume

1. Die Benutzer sind verpflichtet, im Gebrauch der kirchlichen Räume, Anlagen und Einrichtungen alle Sorgfalt, Rücksicht und Sauberkeit walten zu lassen. Sie hinterlassen die Räume in sauberem und geordnetem Zustand.
2. Eine Tätigkeit, welche Lärm, Gestank oder Erschütterung bewirkt oder die Anwohner erheblich stört, belästigt oder schädigt, ist auf jeden Fall verboten.
3. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Reservationsstelle zu melden. Verantwortlich für die Schadenmeldung ist der Bewilligungsinhaber.
4. Rauchen und der Ausschank von alkoholischen Getränken in den kirchlichen Räumen ist verboten.
Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.
5. Der obere Raum in der Pfrundscheune Lützelflüh darf aus sicherheitstechnischen Gründen mit maximal 50 Personen belegt werden.
6. Der Eingangsbereich/die Garderobe im Kirchgemeindehaus Grünenmatt muss jederzeit frei zugänglich sein und darf daher nicht mit Tischen, usw. belegt werden.

Artikel 6

Parkplätze

1. Den Benützern der Pfrundscheune Lützelflüh steht der Parkplatz Rain zur Verfügung.

2. In Grünenmatt steht der Parkplatz neben der Turnhalle den Kirchgemeindehaus-Benützern zur Verfügung.

Artikel 7**Benützung der Apparate und Instrumente**

Bei der Benützung von Apparaten und Instrumenten ist sorgfältig und fachkundig vorzugehen. Das Aufstellen und Wegräumen ist mit der Reservationsstelle abzusprechen.

Artikel 8**Bestuhlung**

1. Die Bestuhlung der Räume wird vom Beauftragten oder unter dessen Anleitung hergerichtet.
2. Der Benutzer stellt nach Gebrauch der Räume die ursprüngliche Ordnung wieder her.

Artikel 9**Küchenbenützung**

1. Wird die Küche oder Geschirr der Kirchgemeinde benützt, ist dafür separat eine Entschädigung zu entrichten.
2. Sowohl Küche, wie auch Geschirr und Besteck müssen in tadellosem und sauberem Zustand zurückgelassen werden.

Artikel 10**Auswärtiger Gebrauch von Gegenständen**

1. Werden Gegenstände zum auswärtigen Gebrauch ausgeliehen, ist das zuvor mit der Reservationsstelle oder dem Kirchgemeinderat abzusprechen.

Artikel 11**Schliessung**

Die Veranstaltungen sollen in der Regel nicht länger als bis 23.30 Uhr dauern. Für Freitage und Samstage kann der Kirchgemeinderat eine Verlängerung bis 00.30 Uhr bewilligen.
Der Benutzer ist verantwortlich für die Schliessung der Räume.

Artikel 12**Ausübung der Aufsicht**

Der Kirchgemeinderat hat zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

Artikel 13**Benützungsgebühren**

1. Die Benützungsgebühren setzt der Kirchgemeinderat fest. Sie sind in einer besonderen Gebührenordnung enthalten.
2. Keine Gebühren werden erhoben für:
 - Anlässe der Kirchgemeinde
 - Anlässe kirchlicher Organisationen und Vereine mit ähnlicher Zielsetzung
 - Anlässe der Gemeindebehörden von Lützelflüh
 - Anlässe der Schulen oder des Kindergartens
 - Anlässe zugunsten von wohltätigen Zwecken
 - Anlässe von kulturell oder gemeinnützig tätigen Organisationen, sofern kein Eintritt verlangt wird.

Vom Kirchgemeinderat Lützelflüh genehmigt: 16. April 2014

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Bea Schütz

Andreas Schütz